

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24a-1053/28/39

Dresden, 30. Juni 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/9843
Thema: Familiennachzug in den Freistaat Sachsen im Jahr 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Ausländer leben derzeit im Freistaat Sachsen, die über den Familiennachzug nach Deutschland kamen? (Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und Städten!)

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Frage 2:

Aus welchen Herkunftsstaaten kommen die „Familiennachzügler“? (Bitte auflisten nach den einzelnen Nationen)

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Wie viele Ausländer kamen in den Jahren 2010, 2014 und 2015 über den Familiennachzug nach Deutschland und leben derzeit im Freistaat Sachsen? (Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Jahren, Anzahl der Personen, Herkunftsstaat, Alter, Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnissen)

Von einer Beantwortung durch die Staatsregierung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Angaben zum Familiennachzug nach Deutschland vor. Diese Angaben können den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag der Bundesregierung erarbeiteten Migrationsberichten der Jahre 2010, 2014 und 2015 entnommen werden. Diese sind auf der Internetseite des BAMF und des Bundesministerium des Innern veröffentlicht.

Ebenso wenig wird statistisch erfasst, wie viele der in den Jahren 2010, 2014 und 2015 nach Deutschland eingereisten Familienangehörigen derzeit in Sachsen leben. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarischer Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung der Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Eine elektronische Auswertung des Ausländerzentralregisters nach dem aktuellen Wohnort, dem Datum der Einreise und dem aktuellen Aufenthaltszweck des Familiennachzuges ist durch Stellen im Verantwortungsbereich des Freistaates Sachsens nicht möglich. Die unteren Ausländerbehörden müssten somit fast 27.400 Fälle der im Freistaat Sachsen leben Personen mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes händisch auswerten. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand von durchschnittlich zehn Minuten zu veranschlagen: Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von über 4.500 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam dabei bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass angesichts der Aktenmenge dieser Aufwand innerhalb der für die Beantwortung der Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne eine Gefährdung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit sowie der sonstigen Aufgabenwahrnehmung nicht leistbar ist.

Frage 4:

Wie viele Ausländer kamen bisher im Jahr 2017 über den Familiennachzug nach Sachsen? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Herkunftsstaat, Alter, Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnissen)

Im 1. Quartal 2017 wurde in Sachsen an insgesamt 3.994 Personen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Hieraus lässt sich jedoch nicht darauf schließen, dass diese Personen auch im Jahr 2017 eingereist sind. Es können hierunter auch Personen sein, die im Vorjahr eingereist sind oder Personen, die sich bereits aus anderen Gründen im Inland aufgehalten haben.

Von einer weiteren Aufschlüsselung durch die Staatsregierung wird abgesehen. Das Datum der Einreise, die Herkunftsstaaten, das Alter, das Geschlecht und die Verwandtschaftsverhältnisse der Personen, denen im 1. Quartal 2017 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wurde, werden in der Statistik der Landesdirektion Sachsen über die Anzahl erteilter Aufenthaltserlaubnisse nicht erfasst. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarischer Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung der Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Statistisch werden die erfragten Daten nicht erfasst. Eine elektronische Auswertung des Ausländerzentralregisters nach dem aktuellen Wohnort, dem Datum der Einreise und dem aktuellen Aufenthaltszweck des Familiennachzuges ist durch Stellen im Verantwortungsbereich des Freistaates Sachsens nicht möglich. Es müssten 3.994 Akten zu den Personen, denen im 1. Quartal 2017 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wurde, händisch ausgewertet werden. Hierfür ist pro Akte ein Gesamtaufwand von durchschnittlich zehn Minuten zu veranschlagen: Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von etwa 666 Arbeitsstunden. Die Staatsregierung kam dabei bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass angesichts der Aktenmenge dieser Aufwand innerhalb der für die Beantwortung der kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und ohne eine Gefährdung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit sowie der sonstigen Aufgabenwahrnehmung nicht leistbar ist.

Frage 5:

Welche Kosten sind dem Freistaat Sachsen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durch den Familiennachzug entstanden? Welche Kosten hatten sächsische Kommunen zu tragen? Wie beteiligte sich der Bund daran? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Höhe der Kosten sowie Kommunen, Land und Bund)

Aufgrund der nicht spezifizierten Formulierung der Art der Kosten bezieht sich die Beantwortung der Staatsregierung auf Reisekosten und Kosten der Unterbringung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Nachzug von Familienangehörigen stehen. Nicht näher bestimmbare Folgekosten aufgrund vielgestaltiger Lebenssituationen und Umstände im Einzelfall sind nicht umfasst.

Dem Freistaat Sachsen oder den sächsischen Kommunen entstehen keine Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Familiennachzug nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes. Die Reisekosten im Rahmen des Familiennachzuges sind vom Antragsteller und seinen Familienangehörigen selbst zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich Unterkunft. Die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist eine Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 des Aufenthaltsgesetzes für einen Aufenthaltstitel, die grundsätzlich auch beim Familiennachzug vorliegen muss.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Prof. Dr. Georg Unland

Anlage: 2

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl der Personen mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen Stand: 30. Mai 2017
Stadt Chemnitz	2.108
Stadt Dresden	6.055
Stadt Leipzig	8.301
Landkreis Bautzen	984
Landkreis Görlitz	1.254
Landkreis Erzgebirgskreis	968
Landkreis Leipzig	905
Landkreis Meißen	994
Landkreis Mittelsachsen	1.205
Landkreis Nordsachsen	953
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	996
Landkreis Zwickau	1.435
Landkreis Vogtlandkreis	1.207
Freistaat Sachsen	27.365

Quelle: Ausländerzentralregisterstatistik

Herkunftsstaaten	Anzahl der Personen mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen Stand: 30. Mai 2017
Russische Föderation	3.814
Vietnam	2.880
Syrien, Arabische Republik	2.401
Ukraine	2.118
Türkei	1.960
Kasachstan	855
Indien	824
China	731
Vereinigte Staaten von Amerika	614
Thailand	534
Kosovo	530
Irak	512
Pakistan	428
Serbien	416
Weißrußland	411
Polen	398
Tunesien	393
Kuba	367
Brasilien	335
Algerien	322
Ägypten	269
Korea (Republik)	225
Philippinen	224
Ungeklärt	216
Marokko	211
Tschechische Republik	200
Japan	193
Iran, Islamische Republik	167
Bosnien und Herzegowina	164
Moldau (Republik)	153
Afghanistan	147
Mazedonien	144
Ungarn	144
Albanien	138
Mexico	130
Libanon	129
Peru	125
Nigeria	118
Kroatien	116
Kolumbien	115
Georgien	109
Kanada	108
Aserbajdschan	107
Kirgisistan	106
Indonesien	105

Herkunftsstaaten	Anzahl der Personen mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen Stand: 30. Mai 2017
Staatenlos	105
Usbekistan	104
Kenia	102
Armenien	100
Jordanien	93
Israel	89
Libyen	85
Chile	84
Dominikanische Republik	82
Bulgarien	80
Montenegro	76
Taiwan	73
Rumänien	69
Mongolei	68
Australien	67
Mosambik	60
Südafrika	57
Slowakische Republik	53
Venezuela	50
Kamerun	44
Bangladesch	44
Malaysia	43
Argentinien	40
Jugoslawien (ehemals)	39
Ecuador	39
Serbien (ehemals)	37
Ghana	36
Schweiz	34
Nepal	33
Äthiopien	30
Jemen	29
Bolivien	28
Angola	25
Tansania	24
Singapur	24
Gambia	22
Guinea	21
Sowjetunion (ehemals)	19
Kongo, Dem. Republik	18
Nicaragua	18
Sri Lanka	18
Tadschikistan	18
Serbien und Montenegro (ehemals)	17
Neuseeland	17
Sudan (ehemals)	15
Costa Rica	15

Herkunftsstaaten	Anzahl der Personen mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen Stand: 30. Mai 2017
Turkmenistan	15
Senegal	14
Litauen	13
Uganda	13
ohne Bezeichnung	13
Benin	12
Sudan (ohne Südsudan)	12
Kambodscha	12
Guatemala	11
Laos, Dem. Volksrepublik	11
Saudi Arabien	11
Österreich	10
Mauritius	10
Burkina-Faso	10
Jamaica	10
Italien	9
Eritrea	9
Namibia	9
Togo	9
El Salvador	9
Honduras	9
Paraguay	8
Spanien	7
Großbritannien mit Nordirland	7
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	7
Simbabwe	7
Sambia	7
Panama	7
Estland	6
Sierra Leone	6
Somalia	6
Myanmar	6
Korea, Dem. Volksrepublik	6
Lettland	5
Kongo	5
Haiti	5
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	5
Griechenland	4
Tschechoslowakei (ehemals)	4
Kap Verde	4
Guinea-Bissau	4
Ruanda	4
Seyschellen	4
Oman	4
Niederlande	3
Gabun	3

Herkunftsstaaten	Anzahl der Personen mit einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen Stand: 30. Mai 2017
Madagaskar	3
Uruguay	3
Malediven	3
Finnland	2
Mauretanien	2
Mali	2
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	2
Barbados	2
Dominica	2
China (Hongkong)	2
Bhutan	2
Britisch abhängige Gebiete in Asien	2
Ohne Angabe	2
Belgien	1
Dänemark u. Färöer	1
Frankreich	1
Slowenien	1
Irland	1
Island	1
Portugal	1
Schweden	1
Lesotho	1
Liberia	1
Niger	1
Malawi	1
Südsudan	1
Bahamas	1
Belize	1
Grenada	1
Trinidad und Tobago	1
Bahrain	1
Kuwait	1
Papua-Neuguinea	1
Tonga	1

Quelle: Ausländerzentralregisterstatistik